



Informationen für Ärztinnen und Ärzte

Behandlung
von Patientinnen und Patienten
ohne gesicherten Aufenthaltsstatus



ÄRZTEKAMMER
HAMBURG
Körperschaft des öffentlichen Rechts

„Ärztinnen und Ärzte haben die Pflicht, Patientinnen und Patienten, unabhängig von ihrem Status, die notwendige Versorgung zukommen zu lassen, und Regierungen dürfen weder das Recht

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Problematik der medizinischen Versorgung von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus ist Ärzten zwar oftmals bekannt, aber es gibt doch immer wieder Unsicherheiten. Die Ärztekammer Hamburg möchte nun mit der Neuauflage dieser Broschüre für Klarheit sorgen – insbesondere auch, weil sich mit dem sogenannten verlängerten Geheimnisschutz die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert haben.

Es gibt jetzt schon viele Ärztinnen und Ärzte, die Patienten in solchen Situationen unentgeltlich behandeln. Wir freuen uns über diese Kolleginnen und Kollegen, die in Praxen und Kliniken schnell und unbürokratisch helfen.

Aber es darf nicht sein, dass die Politik sich auf der Hilfsbereitschaft der Ärztinnen und Ärzte ausruht. Die Ärztekammer Hamburg hat daher immer wieder klare Regelungen für die Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Papiere gefordert.

Ein kleiner Anfang wurde mit der Schaffung der Clearingstelle gemacht – auch hierzu finden Sie Informationen in dieser Broschüre.

Ihr

Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery
*Präsident der Bundesärztekammer
und der Ärztekammer Hamburg*

der Patientinnen und Patienten auf medizinische Behandlung noch die Pflicht der Ärztinnen und Ärzte zu helfen, einschränken.“

Beschluss des Weltärztebundes, 50. Generalversammlung, 10/1998

Migranten ohne legalen Aufenthaltsstatus

Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus sind in Deutschland Teil der gesellschaftlichen Realität. Schätzungen zufolge liegt die Zahl der Menschen ohne Papiere hierzulande zwischen 200.000 und 600.000. Die Gründe für ein Leben ohne Papiere sind vielfältig. Viele dieser Menschen wollen ihre Lebenssituation verändern und haben in ihrem Heimatland nicht die Möglichkeit dazu. Nicht selten kommen sie auf der Suche nach einer besseren Zukunft ohne Einreise-, Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung auch nach Deutschland.

Wenn Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus erkranken, gehen sie oftmals erst sehr spät zum Arzt; aus Angst entdeckt und abgeschoben zu werden. Nicht selten endet dies im medizinischen Notfall. Die Ärztekammer Hamburg hat dieses Faltblatt erstellt, um Ärztinnen und Ärzten für die Behandlung von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus bezüglich der rechtlichen Situation und bei Fragen der Kosten-erstattung eine Orientierungshilfe zu geben.

WIE IST DIE RECHTLICHE SITUATION?

Wenn ausländische Patientinnen und Patienten ohne legalen Aufenthaltsstatus medizinische Hilfe in einem Krankenhaus oder in einer Arztpraxis benötigen, kommt es immer wieder zu Fragen, wie hierbei zu verfahren ist.

Es ist zunächst wichtig, den Patientinnen und Patienten zu sagen, dass auch bei ihnen die ärztliche

Schweigepflicht gilt und sie nicht befürchten müssen, der Polizei oder Ausländerbehörde gemeldet zu werden.

+ Behandlung von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus ist nicht strafbar

Ärztinnen und Ärzte haben die Pflicht, medizinische Hilfe zu leisten. Sie machen sich bei der Behandlung von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus nicht strafbar, wenn sich ihre Handlungen objektiv auf die Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten beschränken.

+ Keine Übermittlung an Polizei oder Ausländerbehörde

Ärztinnen und Ärzte und so genannte „berufsmäßig tätige Gehilfen“ unterliegen der Schweigepflicht. Hierzu zählen neben dem medizinischen Personal auch das mit der Abrechnung befasste Verwaltungspersonal von Krankenhäusern. Diese Personen dürfen keine Angaben über Menschen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, an Polizei oder Ausländerbehörde weitergeben.

Die **Klarstellungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift** der Bundesregierung zum Aufenthaltsgesetz vom 27. Juli 2009 zum „verlängerten



Ärztliche Schweigepflicht

Geheimnisschutz“ gewährleisten die durchgängige Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht bis in öffentliche Stellen hinein. Demnach dürfen öffentliche Stellen Patientendaten, die sie von einem Schweigepflichtigen, z.B. dem Verwaltungspersonal der Krankenhäuser, erhalten haben, grundsätzlich nicht an die Ausländerbehörde übermitteln (Ausnahmen: Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder Konsum harter Drogen). Die Schweigepflicht des Verwaltungspersonals „verlängert sich“ in die öffentliche Stelle durch den so genannten „verlängerten Geheimnisschutz“³. Konkret betrifft dies das Sozialamt als öffentliche Stelle, wenn es vom Krankenhaus im Zuge der Kostenerstattung Daten von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus erhalten hat. Es ist wichtig, dies den Betroffenen in verständlicher Weise zu vermitteln und Vertrauen herzustellen, um ihnen die Sorge vor Aufdeckung ihres Aufenthaltsstatus bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe in Krankenhaus und Praxis zu nehmen.

KOSTENABRECHNUNG ÜBER DAS SOZIALAMT

Ärztinnen und Ärzte haben einen rechtlich begründeten Anspruch auf Honorierung ihrer Leistungen.



Fragen der Kostenerstattung

Sie machen sich daher nicht strafbar, wenn sie für die Behandlung von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus ein Honorar verlangen.⁴ Je nach der persönlichen Situation der Patientinnen und Patienten, ist die Höhe des Honorars mit der ärztlichen Verpflichtung zu helfen, in Einklang zu bringen.

Eine **Abrechnung über das Sozialamt** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist grundsätzlich bei akuten oder schmerzhaften Erkrankungen oder bei Leistungen, die für die Aufrechterhaltung der Gesundheit unerlässlich sind, möglich (§ 4 und § 6 AsylbLG). Unter das AsylbLG fallen auch Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus. Die Realisierung von Ansprüchen birgt aber eine Reihe von Fallstricken, wie in der Folge dargestellt.

+ Geplante Behandlung/Notfall

Bei der Abrechnung über das Sozialamt ist zwischen einer geplanten und einer Notfallbehandlung zu unterscheiden. Für die geplante Behandlung müssen die Betroffenen vorher selbst einen Krankenschein beim Sozialamt beantragen. In diesem Fall ist das Sozialamt als öffentliche Stelle verpflichtet, die Daten von nicht aufenthaltsberechtigten Menschen bei Kenntnisnahme an die Ausländerbehörde zu übermitteln. Der „verlängerte Geheimnisschutz“ greift hier nicht, weil das Sozialamt die Information über den Aufenthaltsstatus nicht von einer schweigepflichtigen Person, sondern unmittelbar von den Patientinnen und Patienten selbst bekommt. Die Aufdeckung des Aufenthaltsstatus kann die Abschiebung zur Folge haben. Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus verzichten daher oft aus Angst vor Abschiebung auf das ihnen zustehende Recht auf Behandlung nach § 4 und § 6 AsylbLG.

Behandlung von Notfällen

Muss in einer Arztpraxis oder im Krankenhaus ein Patient im Falle eines medizinischen Notfalls umgehend behandelt werden, ohne dass dieser Mensch vorher das Sozialamt aufsuchen konnte, so können die entstandenen Kosten unter den Voraussetzungen des § 25 SGB XII über das zuständige Sozialamt abgerechnet werden.

Dabei muss u.a. die Bedürftigkeit von der Krankenhausverwaltung oder der Praxis gegenüber dem Sozialamt meist analog zum Antrag auf Sozialhilfe nachgewiesen werden.

Erst bei Notfallbehandlungen greift der „verlängerte Geheimnisschutz“

Da die Praxis bzw. die Klinik sich an das Grundsi-cherungsamt wendet, gilt der verlängerte Geheimnisschutz, das Amt darf die Daten also nicht an die Ausländerbehörde weitergeben.

Auch wenn viele Anträge zunächst von den Sozialäm-tern abgelehnt werden, kann es sich lohnen, Wider-spruch einzulegen. Dazu ist es erforderlich, dass sich das Verwaltungspersonal der Krankenhäuser und der Sozialdienst in die Einzelheiten der sozialrecht-lichen Regelungen einarbeiten.

Die Modalitäten bezüglich Informationsfristen des Sozialamtes, Vollständigkeit der Daten des Patienten und Beurteilung der Frage, ob ein Notfall vorgele-gen hat, werfen in der Praxis immer wieder Fragen auf und führen zu Abrechnungsschwierigkeiten. Die Stadt Hamburg überarbeitet deshalb die bestehende Arbeitshilfe zum § 25 SGB XII und stellt sie anschlie-ßend ins Netz.

Art der Abrechnung besprechen

Bei **Arbeitsunfällen** können die Behandlungskosten unter Offenlegung des fehlenden Aufenthaltstatus gegenüber den gesetzlichen Unfallversicherungen der Berufsgenossenschaften geltend gemacht werden, sofern der Arbeitgeber bekannt ist.

+ Weitere Abrechnungsmöglichkeiten

Nach dem **Opferentschädigungsgesetz** können Leistungen für die Opfer von Gewalttaten bezogen werden. Auch hier stellt sich die Frage der Offenlegung des fehlenden Aufenthaltstatus.

Bei Erkrankungen im Rahmen des **Infektionsschutzgesetzes** kann das Gesundheitsamt in besonderen Einzelfällen die Kosten übernehmen, wenn keine andere Abrechnungsmöglichkeit besteht. Vor allem bei Tuberkulose erfolgen Untersuchung und Organisation der Behandlung durch das Gesundheitsamt.

Welche Art der Abrechnung sinnvoll ist, ist mit den Patientinnen und Patienten zu besprechen. Kommt keine der Möglichkeiten in Betracht, sollte erwogen werden, ob das Krankenhaus bereit ist, den Patientinnen und Patienten eine Behandlung zu einem reduzierten Betrag anzubieten.

1 Bundesministerium des Innern (Hrsg): Illegal aufhältige Migranten in Deutschland: Datenlage, Rechtslage, Handlungsoptionen. Bericht des Bundesministeriums des Innern



zum Prüfauftrag „Illegalität“ aus der Koalitionsvereinbarung vom 11.11.2005, Kapitel VIII 1.2, S. 48, 02/2007 stellt fest: „Medizinische Hilfe zu Gunsten von Illegalen wird nicht vom Tatbestand des § 96 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt) erfasst; Ärzte und sonstiges medizinisches Personal, das medizinische Hilfe leistet, macht sich nicht strafbar“. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zum Aufenthaltsgesetz vom 27.07.2009 (BR-Ors. 669/09), S. 531 stellt klar: „Handlungen von Personen, die im Rahmen ihres Berufes oder ihres sozial anerkannten Ehrenamtes tätig werden (insbesondere Apotheker, Ärzte, Hebammen, Angehörige von Pflegeberufen, Psychiater, Seelsorger, Lehrer, Sozialarbeiter, Richter oder Rechtsanwälte), werden regelmäßig keine Beteiligung leisten, soweit die Handlungen sich objektiv auf die Erfüllung ihrer rechtlich festgelegten bzw. anerkannten berufs-/ehrenamtsspezifischen Pflichten beschränken“.

2 Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zum Aufenthaltsgesetz vom 27.07.2009 (BR-Drs. 669/09) stellt dies auf S. 508 erstmalig ausdrücklich klar.

3 Aufgrund der Klarstellung unter (2) greift unmissverständlich die Übermittlungssperre des § 88 Abs. 2 AufenthG, s. auch Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zum Aufenthaltsgesetz vom 27.07.2009 (BR-Drs. 669/09), S. 509.

4 B.-I, Hoff: Die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung Illegalisierter im Blick – Kasten „Rechtslage“, in Berliner Ärzte 1/2010, S. 27.

Impressum

Ärztekammer Hamburg,

Frauke Ishorst-Witte / Dorthe Kieckbusch

Humboldtstr. 56, 22083 Hamburg, Telefon 040/20 22 99 0

© Jürgen Fälchle, Klaus Eppel, Nyul – Fotolia.com



Clearingstelle

In Hamburg stehen einmalig für einen Zeitraum von drei Jahren 500.000 Euro zur medizinischen Versorgung von Ausländern, die über keinen Versicherungsschutz verfügen, zur Verfügung. Zur Zielgruppe zählen insbesondere Menschen ohne gesicherten Aufenthalt und EU-Migranten. Die Geldmittel sind auf Quartale verteilt, so dass pro Quartal nur eine begrenzte Summe zur Verfügung steht.

Voraussetzung für die Vergabe von Fondsmitteln ist, dass der Patient den so genannten Clearingprozess im Flüchtlingszentrum durchlaufen hat.

Ziel dieses Prozesses ist die **Abklärung**, ob ein anderer Kostenträger für die Behandlung ermittelt werden kann (Asylbewerberleistungsgesetz, Krankenversicherung im Herkunftsland oder in Deutschland, Unfallversicherungsträger etc.). Persönliche Daten des Patienten werden vertraulich behandelt.

Übernommen werden **medizinische Leistungen im ambulanten und stationären Bereich** nach §§ 4, 6 AsylbLG, also die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln und unerlässliche Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit.

Ausgenommen von der Leistung sind **medizinische Notfälle**, die vom Sozialhilfeträger vergütet werden (§ 25 SGB XII).

Abgerechnet wird über die Clearingstelle zum einfachen Satz der GOÄ, reine Beratungsleistungen werden nicht vergütet.



MÖGLICHE VORGEHENSWEISEN FÜR ÄRZTE

+ Adresspool bei der Clearingstelle

Ärzte, die grundsätzlich bereit sind, Migranten zu den o.g. Bedingungen zu behandeln, melden sich bei der Clearingstelle. Diese vereinbart für einen Patienten, der den Clearingprozess durchlaufen hat, einen Termin beim Arzt.

+ Clearingprozess

Ein Arzt hat einen Patienten, der der Behandlung bedarf. Er schickt ihn in die Clearingstelle und erhält von ihr einen Vordruck zur Bescheinigung, dass eine Behandlung nach §§ 4,6 AsylbLG vorliegt. Der Patient durchläuft daraufhin den Clearingprozess. Anschließend erfolgt ggfs. eine Zusage auf Kostenübernahme. Der Arzt kann nur Leistungen, die er nach der Zusage erbringt, abrechnen.

KONTAKT

Clearingstelle (Flüchtlingszentrum)

Adenauerallee 10
20097 Hamburg,

Telefon 040 / 284079 - 123

Andrea Niethammer

Mo 9 - 13, Do 9 - 13, 15 - 17 Uhr

www.fluechtlingszentrum-hamburg.de



INFOS UND NÜTZLICHE ADRESSEN

Diakonisches Werk Hamburg

Hausärztliche Sprechstunde für Menschen ohne Papiere

Bundesstr. 101, 20144 Hamburg

Telefon: 040/401782-23 oder -24

E-Mail: clausen@diakonie-hamburg.de
martinez@diakonie-hamburg.de

Sprechzeiten: Dienstag 16.30 bis 18.30 Uhr
Freitag 8.00 bis 10.00 Uhr

Malteser Migranten Medizin (MMM)

Medizinische Beratungsstelle

Marienkrankenhaus, Haus 1, Alfredstraße 9,

22087 Hamburg

Telefon: 040/25 46 -12 08

E-Mail: MMM.Hamburg@maltanet.de

Sprechzeiten: Dienstag 10.00 bis 14.00 Uhr

Medibüro Hamburg

Medizinische Vermittlungs- und Beratungsstelle
für Flüchtlinge und MigrantInnen Hamburg

c/o WIR Internationales Zentrum/Verikom

Hospitalstr. 109, 22767 Hamburg

Telefon: 040/350 177 222 (AB) Fax: 040/350 177 211

E-Mail: info@medibuero-hamburg.org

www.medibuero-hamburg.org

Sprechzeiten: Montag 15.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag 15.00 bis 17.00 Uhr

Fluchtpunkt

Kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge

Eifflerstraße 3, 22769 Hamburg

Telefon: 040/432 500-80 Fax: 040/432 500-75

E-Mail: info@fluchtpunkt-hamburg.de

Flüchtlingsbeauftragte

Shanghaiallee 12, 20457 Hamburg

Telefon : 040 / 369002 - 62 Fax 040 / 369002 - 69

E-Mail: fanny.dethloff@oemf.nordkirche.de